

# PÜHN

Rechtsanwälte

PÜHN Rechtsanwälte, Kolpingstraße 17, 08058 Zwickau

Ronny Pühn  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Jörg Dietsch  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Prof. Dr. Ray Junghanns  
Rechtsanwalt\*  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Honorarprofessor für Wirtschaftsrecht (WHZ)

\* angestellter Rechtsanwalt

Tel.: 0375/ 2 74 92-0  
Fax: 0375/ 29 16 29  
E-Mail: rechtsanwaelte@puehn.de  
Internet: www.puehn.de

## PROZESSVOLLMACHT in Arbeitsgerichtssachen

Den oben bezeichneten Rechtsanwälten wird hiermit

in Sachen \_\_\_\_\_

gegen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

Vollmacht zur Prozessführung erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Erhebung der Widerklage; zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen; zur Bestellung eines Vertreters; zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht); zur Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis; zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche; ferner zur Empfangnahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten; zur Akteneinsicht. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u. a.). Die Vollmacht bezieht sich auch auf die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Auftraggeber)

Ich bestätige, ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung in Sachen

\_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_

darauf hingewiesen worden zu sein, dass im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder eines Beistandes besteht.

Ich bin außerdem darauf hingewiesen worden, dass ich auch selbst auftreten oder mich durch einen Verbandsvertreter vertreten lassen kann.

- Ich bin gemäß § 49 Abs. 5 BRAO von meinen Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Auftraggeber)